



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT  
ÜBER DIE  
ORGANISATION DER SOZIALHILFE**

(IN KRAFT SEIT 1. MÄRZ 2010)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

### **Art. 2 Organe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist Anlaufstelle für Reklamationen und erste Instanz für Einsprachen;
- d. ist verantwortlich für die konsequente Ahndung von Missbräuchen;
- e. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- f. hat Einsicht in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes;
- g. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- h. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- c. führt die Sozialhilfe-Akten,
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt oder kann nach § 3 SHV BL von qualifizierten Stellen oder Personen sichergestellt werden. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde über die Variantenauswahl.

**Art. 3 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

**Art. 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personen-daten enthalten

**Art. 5 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Pflichtenheft.

**B. SOZIALHILFEBEHÖRDE****Art. 6 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie kann jedem Mitglied ein Ressort zuordnen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Aktuariats richten sich nach dem Handbuch Sozialhilferecht.

**Art. 7 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen in der Regel 4 Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden. Dringende Geschäfte können auch nach dieser Frist an der Sitzung behandelt werden.

**Art. 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie die Aktuarin / der Aktuar des Sozialdienstes teil.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

**Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

**Art. 10 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 4 Tage vor der Sitzung bei den Akten im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

**Art. 11 Schriftstücke**

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuarat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind von der zuständigen Sozialarbeiterin oder vom zuständigen Sozialarbeiter zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

### **Art. 12 Buchhaltung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde über die Zuständigkeiten der Buchhaltungsführung für die Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.<sup>1</sup>

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Christine Mangold-Bürgin

sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Finanz- und Kirchendirektion am 25. Februar 2010 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 284 vom 1. März 2010 per sofort in Kraft gesetzt.